

Satzung der Stadtkapelle Fellbach e.V.

- Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 17. April 2018 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Stadtkapelle Fellbach e.V. und hat seinen Sitz in Fellbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, die durch Pflege und Erhaltung der Volksmusik verwirklicht wird.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
 1. Regelmäßige Übungsabende und Jugendausbildung.
 2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken.
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 4. Teilnahme an Musikfesten und Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und deren Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an gemeinnützige Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss ge-

gen über dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDVM) oder deren Rechtsnachfolger verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

- (4) Ein aktives Mitglied, welches länger als sechs Monate unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund dem Probenbesuch und Auftritten fernbleibt, wird als passives Mitglied weitergeführt. Die Uniform ist gereinigt an den Inventarverwalter zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Ab dem 18. Lebensjahr haben sie weiter das Recht dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ebenso können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
1. Mitglieder, die 25 Jahre aktiv tätig waren und
 2. Mitglieder, die 30 Jahre passiv dem Verein angehörten.
- Der Anmeldetag gilt als Tag des Eintritts.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
1. der Vorstand,
 2. der Ausschuss,
 3. die Hauptversammlung.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassierer,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Musikervorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht der Ausschuss oder die Hauptversammlung zuständig ist. Insbesondere fällt in seinen Zuständigkeitsbereich:
 1. die Verwaltung des Vereins unter Leitung des Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden
 2. die Einberufung des Ausschusses und der Hauptversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für dieselben,
 3. Bewilligung von Ausgaben.

§ 8 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus bis zu 21 Mitgliedern, und zwar
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer,
 4. dem 1. Schriftführer,
 5. dem 2. Schriftführer,
 6. dem Musikervorstand,
 7. dem Inventarverwalter,
 8. dem Notenverwalter,
 9. dem Jugendleiter,

10. dem Chorführer für Blasmusik,
 11. dem Chorführer Jugendmusik,
 12. dem stellvertretenden Musikervorstand,
 13. bis 21. 9 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der Ausschuss sind berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.
 - (3) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
 - (5) Der Ausschuss ist zuständig für
 1. Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 2. Beilegung von Streitigkeiten,
 3. Veranstaltungen von Festlichkeiten, Konzerten, usw.
 4. Bewilligung von Zuschüssen an die Kapelle,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Einsetzung von Unterausschüssen bei besonderen Gelegenheiten.
 - (6) Die Ausschussmitglieder sind bei Beschlüssen, die geheimzuhalten sind, an die Schweigepflicht gebunden.

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich, und zwar im ersten Halbjahr des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochenvorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 4 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (3) Die Hauptversammlung leitet der Erste Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der Zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte (Protokollbericht, Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Musikervorstands und des Inventarverwalters, Rechnungslegung des Kassiers, Bericht der Kassenprüfer);
 2. die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses;
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 4. die Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer;
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung;

6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat;
8. die Auflösung des Vereins;
9. den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund,
10. Erledigung von Anträgen.

§ 10 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 2. Zahlungen bis zum Betrag von 500 (fünf hundert) Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden;
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer

Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Haftung des Vereins

Für eventuelle Verletzungen und Unfälle ist der Verein nicht haftbar. Ebenso kann der Verein nicht für eventuelle Diebstähle verantwortlich gemacht werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur insbesondere der Pflege und Erhaltung der Volksmusik zu verwenden hat.

Fellbach, 17.04.2018
gez. Vorstand der Stadtkapelle Fellbach e.V.